

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

## § 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um - € -	vermindert um - € -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags	
			gegenüber bisher - € -	auf nunmehr -€ - verändert
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	10.339.208	0	58.195.255	68.534.463
die Ausgaben	10.339.208	0	58.195.255	68.534.463

- 2) unverändert  
3) unverändert  
4) unverändert  
5) unverändert

## § 2

unverändert

## § 3

unverändert

## § 4

unverändert

## § 5

unverändert

## § 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Fürth, 26.10.2016  
**Stadt Fürth**

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister